

Teil 1

Textliche Festsetzungen (Fassung vom 24.02.2026)

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „WESTLICHE ORTSERWEITERUNG“ der Ortsgemeinde Landkern

A HINWEIS

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans wird die nachfolgend angeführte Textfestsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans für die im Geltungsbereich der 5. Änderung gelegenen Flächenteile unwirksam.

Von der 5. Änderung des Bebauungsplans ist folgende Textfestsetzung des ursprünglichen Bebauungsplans betroffen:

Textfestsetzung „Überbaubare Grundstücksflächen“

Im Übrigen bleiben alle Textfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans von der 5. Änderung des Bebauungsplans unberührt und gelten unverändert.

Voraussetzung für das Wirksamwerden ist der ordnungsgemäße Abschluss des Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplans.

Sofern diese keine Rechtskraft erlangt, gilt der Bebauungsplan in seiner rechtsverbindlichen Ursprungsfassung unverändert weiter.

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO sowie Garagen, Stellplätze und Carports sind im rückwärtigen Grundstücksbereich auch außerhalb der Baulinien und Baugrenzen zulässig. Dies gilt auch für Einfriedungen und Stützmauern.

Landkern, _____

Ewald Mattes, Ortsbürgermeister